Bundesrat Drucksache **351/1/96**

31.05.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - FJ - Fz

zu **Punkt** ... der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),

der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ) und

der **Finanzausschuß** (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
FJ
Fz

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf [in der vorliegenden Fassung] ab.

[-] nur AS, FJ

AS
FJ
Fz

2. Das Vorziehen der Anhebung der Altersgrenzen auf das Jahr 1997 kann nicht mitgetragen werden.

AS
Fz

3. Die Anhebung der Altersgrenzen bedeutet eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit; sie ist damit kontraproduktiv angesichts der dramatischen Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die gegenwärtige Massenarbeitslosigkeit mit knapp 4 Millionen registrierten Arbeitslosen und weiteren 1,5 Millionen Menschen in

Ausgeliefert am 03. JUNI 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 3)

Arbeitsbeschaffungs- oder Fortbildungsprogrammen, im Vorruhestand, in Kurzarbeit etc. hat zwischenzeitlich einen Umfang angenommen, der das gesamte soziale und ökonomische Gefüge der Bundesrepublik Deutschland belastet. Zum jetzigen Zeitpunkt verbieten sich daher jegliche arbeitsmarktbelastenden Maßnahmen.

Wie der Bundesrat bereits am 3.5.1996 zum Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand festgestellt hat, besitzt die Heraufsetzung der Altersgrenze, in jenem Fall bezogen auf die Rente wegen Arbeitslosigkeit, arbeitsmarktpolitisch negative Auswirkungen (Drs. 208/96 - Beschluß -). Während dort jedoch das Instrument der Altersteilzeit zu parallelen Entlastungen auf dem Arbeitsmarkt führen soll, fehlen entsprechende kompensatorische Effekte im vorliegenden Gesetzentwurf völlig.

AS Fz 4. Die mit der vorzeitigen Anhebung der Altersgrenze verbundene Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird auf dem Arbeitsmarkt einen Verdrängungswettbewerb zu Lasten Jüngerer auslösen.

Fz 5.*) Wo Ältere dank langer Betriebszugehörigkeit unkündbar sind, blockieren sie - ungewollt - Arbeitsplätze zu Lasten junger Berufsanfänger und Langzeitarbeitsloser.

AS Fz 6.*) Diesen bleibt [somit] der Einstieg bzw. die Reintegration in das Erwerbsleben verwehrt.

[-] nur Fz

AS Fz 7. Weil sich in der Folge die Anzahl der Arbeitslosen erhöht, wird es nicht nur im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit zu finanziellen Mehrbelastungen kommen, sondern auch beim Bund und den Sozialhilfeträgern.

*) Ziffern 5 und 6 setzen Annahme von Ziffer 4 voraus.

...

(noch Ziff. 7)

Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Altersgrenzen vorzeitig angehoben werden, ohne daß eine Darstellung der Auswirkungen auf die Arbeitsmarktlage und die öffentlichen Haushalte erfolgt. Die Bundesregierung verstößt damit gegen ihre in § 154 Abs. 2 SGB VI verankerte Pflicht, vor Anhebung der Altersgrenzen im Rentenversicherungsbericht eine entsprechende Darstellung zu geben.

Die Anhebung der Altersgrenzen ab 1997 verletzt auch in massiver Weise das Vertrauen der Versicherten und läßt viele Lebensplanungen zu Makulatur werden. Die Bevölkerung hat sich seit geraumer Zeit auf eine Heraufsetzung der Altersgrenzen erst ab 2001 eingestellt und entsprechend geplant. Unter krasser Mißachtung dieses geschaffenen Vertrauenstatbestandes soll den älteren Frauen gerade nur 1 Jahr verbleiben, um sich auf ein spürbar längeres Erwerbsleben einzustellen.

FJ 8. Insbesondere bestehen Bedenken gegen die Abschaffung der vorgezogenen Altersgrenze für Frauen.

AS Fz 9. Für Frauen, denen infolge vielfach immer noch vorhandener Doppelbelastung durch Familie und Beruf aus gesundheitlichen Gründen eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit über das 60. Lebensjahr hinaus nicht möglich ist, bedeutet die Neuregelung im Ergebnis eine Rentenkürzung bis zu 18 %. Derartige Renteneinbußen sind wegen der im Regelfall immer noch deutlich geringeren Rentenzahlbeträge für Frauen sozialpolitisch nicht vertretbar.

FJ 10. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1987 die vorgezogene Altersgrenze von 60 Jahren für die Frauenaltersrente aufgrund der vielfältigen Benachteiligung der Frauen im Erwerbsleben und der Doppelbelastung vieler Frauen mit Erwerbstätigkeit und Familienarbeit für verfassungsgemäß erklärt.

Bei der großen Mehrheit der älteren Frauen treffen die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts weiterhin zu. Ihre Erwerbsverläufe sind nicht durchgängig, sondern durch Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung

...

(noch Ziff. 10)

unterbrochen bzw. eingeschränkt. Dies spiegelt sich auch in den Rentenzahlbeträgen der Renten insgesamt (aller Renten aufgrund eigener Erwerbstätigkeit) wider, die bei Frauen im Durchschnitt bei ca. 790,-- DM und bei Männern im Durchschnitt bei ca. 1760,-- DM liegen (laut Rentenversicherungsbericht 1995 - alte Bundesländer).

Die kürzere Lebensarbeitszeit für Frauen stellt eine Kompensation für die im Berufsleben erlittenen Nachteile dar.

Der gleichlautende Beschluß von Bundesrat und Bundestag aus dem Jahr 1991 (BR-Drs. 390/91 v. 05.07.91 - BT-Drs. 12/837 v. 21.06.91), bis Anfang 1997 ein Gesamtkonzept für die Alterssicherung der Frau zu entwickeln, der Altersarmut von Frauen vorzubeugen sowie die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege zu verbessern, ist bisher nicht umgesetzt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat 1992 den Gesetzgeber aufgefordert, Kindererziehungszeiten im Rentenrecht stärker zu berücksichtigen. Die versorgungsrechtliche Situation von Frauen, die Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, wird durch den Gesetzentwurf aber verschlechtert.

Der Bundesrat hält die Regelung zum Vertrauensschutz für unzureichend, weil er diejenigen Frauen nicht einbezieht, die ihr Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits ab 50 Jahren und einem Monat beenden konnten, ohne sich arbeitslos zu melden.

Die Argumentation der Bundesregierung, die Anhebung der Altersgrenze für Frauen sei zur Vermeidung von Ausweichreaktionen erforderlich, entbehrt in Anbetracht der im jährlichen Rentenversicherungsbericht nachzulesenden Zahlen einer überzeugenden Grundlage.

So standen 1994 (in den alten Bundesländern) 111704 Frauenaltersrenten lediglich 11904 an Frauen bewilligte Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit gegenüber. Diese Zahlen sind mit denjenigen der Vorjahre vergleichbar. Von einem Ausweichen kann insoweit nicht gesprochen werden.

FJ 11. Es geht hier allein darum, die vorzeitige Alterssicherung der Frau zu zerschlagen. Dies kann nicht akzeptiert werden.

...

AS
Fz

12. Zu den im zweiten Teil des Gesetzentwurfs genannten Einschränkungen der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz (FRG) fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Aufwendungen, die den Rentenversicherungsträgern durch die Anrechnung von FRG-Zeiten entstehen, in vollem Umfang aus Steuermitteln zu finanzieren und hierzu den Bundeszuschuß entsprechend zu erhöhen.

Ansprüche nach dem FRG zählen zu den Kriegsfolgelasten; sie sind nicht beitragsfinanziert.

AS
Fz
14. [Fz]

13. Die Bewältigung der Kriegsfolgen gehört [neben den durch die Deutsche Einheit bedingten Sonderlasten] zu den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, deren Finanzierung durch alle Steuerzahler und nicht nur durch Lohn- und Gehaltsempfänger sichergestellt werden muß.

AS
Fz

15. Die Verlagerung der Kostenlast (1995: 9,4 Mrd. DM bzw. 3,14 % des Rentenvolumens) von den Beitragszahlern der Rentenversicherung auf die Allgemeinheit der Steuerzahler hätte eine sofortige und nachhaltige positive Wirkung auf die Entwicklung des Beitragssatzes.

AS
Fz

16. Vorsorglich weist der Bundesrat darauf hin, daß eine Verrechnung der FRG-Leistungen mit dem heutigen Bundeszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zur Diskussion stehen kann. Der Bundeszuschuß erfüllt erstens allgemein eine Garantiefunktion des Bundes zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung. Darüber hinaus soll er den sozialen Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft mit ermöglichen und unterstützen. Die FRG-Leistungen bewirken jedoch keinen Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft; sie begünstigen vielmehr versicherungsexterne Tatbestände, die weder dem Grunde noch der Höhe nach an die Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft, d. h. an vorhergehende Beitragsleistungen, anknüpfen. Es handelt sich also nicht um den Teil des solidarischen Ausgleichs unter den Versicherten, der durch den Bundeszuschuß u. a. unterstützt werden soll.